

gen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB berechnet und überwiesen bzw. ausgezahlt werden.

(5) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen der im § 10 genannten Betriebe arbeiten unter Beachtung der von den Werkträgern bei der Diskussion des Haushaltsplanentwurfs gegebenen Hinweise nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB jährlich Haushaltspläne für Sozialversicherung aus. Durch Abstimmung mit den Betriebsleitern und dem Betriebsgesundheitswesen ist zu gewährleisten, daß die Planziffern des Haushaltsplanes für Sozialversicherung mit den betrieblichen Planziffern über Arbeitszeitverluste infolge Krankheit übereinstimmen.

#### § 815

Die Bevollmächtigten für Sozialversicherung haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Kollegen der Gewerkschaftsgruppe über die Notwendigkeit einer gesunden Lebensführung aufzuklären;
- b) entsprechend den Hinweisen der Kollegen der Gewerkschaftsgruppe und auf Grund der eigenen Erfahrungen Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur Senkung des Kranken- und Unfallstandes zu unterbreiten und an der Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb mitzuwirken;
- c) die im Betriebskollektivvertrag und den Abteilungsvereinbarungen festgelegten Verpflichtungen zu kontrollieren und keine Vernachlässigung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Wirtschaftsfunktionäre zu dulden;
- d) die Betreuung der kranken Kollegen zu organisieren und dafür zu sorgen, daß sie die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherung erhalten;
- e) die Erziehung der Werkträgern zur sozialistischen Arbeitsmoral zu fördern und bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialversicherung, insbesondere bei Verstößen gegen die „Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung)“, Auseinandersetzungen in den Gewerkschaftsgruppen darüber zu organisieren und Erziehungsmaßnahmen einzuleiten (s. Anlage 1 Ziff. 17).

#### § 9

Im Interesse der Erhaltung seiner eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft hat jeder Werkträger das Recht und die Pflicht,

**die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Wirtschaftsfunktionäre auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten und die Grundsätze der Hygiene zu beachten.**<sup>15 16</sup>

die vom staatlichen Gesundheitswesen durchgeführten vorbeugenden Maßnahmen, z.B. ärztliche Reihenuntersuchungen, Impfungen, Schirmbilduntersuchungen u.ä., in Anspruch zu nehmen,<sup>17</sup>

die ärztlichen Anordnungen<sup>18</sup> und die Bestimmungen der „Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung)“<sup>19</sup> einzuhalten,

15. Vgl. §§ 93 Abs. 1 und 100 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2.

16. Vgl. § 88 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.

17. Vgl. § 94 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2.

18. Vgl. AO über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vom 9. 4. 1959 (GBl. I S. 320), § 12 Abs. 3.